

3. Ist, wenn ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden, wegen Verfehlung gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Buchführung und Bilanzziehung in dieser offenen Handelsgesellschaft aus §. 210 Ziff. 2. 3 R.D. bestraft worden, dann, wenn nach jener Konkursöffnung das Konkursverfahren über das Vermögen jenes Gesellschafters eröffnet wird, eine anderweite Bestrafung desselben aus §. 210 Ziff. 2. 3 R.D. wegen sonstiger (nicht die offene Handelsgesellschaft berührender) Verfehlung gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Buchführung und Bilanzziehung zulässig?

R.D. §§. 94. 95. 201. 210.

I. Straffenat. Urf. v. 9. Juni 1884 g. W. Rep. 1357/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eisleben.

Gründe:

F. W. war (unter anderem) Mitglied der offenen Handelsgesellschaft F. & Co., welche in D. eine Zuckerfabrik betrieb; über das Vermögen dieser offenen Handelsgesellschaft wurde am 4. Mai 1880 durch Beschluß

des Amtsgerichtes zu G. der Konkurs eröffnet. Verfehlung gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Buchführung und Bilanzziehung in dieser offenen Handelsgesellschaft führte zu der mit Beschluß vom 28. Juni 1882 verfügten Eröffnung des Hauptverfahrens gegen W. und andere Mitglieder dieser Handelsgesellschaft wegen Vergehens gegen §. 210 Nr. 2. 3 R.D. vor der Strafkammer des Amtsgerichtes Eisleben; diese erachtete sodann bezüglich W. und anderer damaliger Angeklagten als erwiesen, „daß dieselben zu D. als Vorstandsmitglieder der offenen Handelsgesellschaft H. & Co., über deren Vermögen durch Beschluß des Königl. Amtsgerichtes zu G. vom 4. Mai 1880 das Konkursverfahren eröffnet worden ist, a) Handelsbücher, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewährten, b) gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches es unterlassen haben, die Bilanz des Vermögens der Gesellschaft in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen,“ und erklärte deshalb mit Urteil vom 6. Februar 1883 W. und weitere Angeklagte des einfachen Bankerotts schuldig, W. hierwegen mit zwei Monaten Gefängnis bestrafend, welche Strafe er verbüßt hat.

Mit Beschluß vom 14. August 1883 wurde gegen W. ein weiteres Hauptverfahren wegen Vergehens gegen §. 210 Nr. 2. 3 R.D. vor der Strafkammer des Amtsgerichtes Eisleben eröffnet, entnommen aus dem Umstande, daß durch Beschluß des Amtsgerichtes zu G. vom 9. Mai 1880 über das Vermögen W.'s der Konkurs eröffnet worden, daß zu seinem Besitzstande u. a. eine zu seinem Gute Z. gehörige Spiritusbrennerei gehört habe, nach der Art des Betriebes dieser Spiritusbrennerei W. als Kaufmann anzusehen, daher zur Führung kaufmännischer Handelsbücher und Bilanzziehung verpflichtet gewesen, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen sei. Über diese neue Anklage fand die Hauptverhandlung am 10. März 1884 statt. Das urteilende Gericht nahm an, es sei am 9. Mai 1880 durch Beschluß des Amtsgerichtes zu G. über das Vermögen W.'s der Konkurs eröffnet worden, derselbe habe ganz unabhängig von der oben genannten Zuckersfabrik auf seinem (neben anderen Gütern besessenen) Gute Z. eine Spiritusbrennerei in einer Weise betrieben, daß er als Kaufmann anzusehen und zur Führung von Handelsbüchern, Inventuraufnahme und Bilanzziehung verpflichtet gewesen sei, habe jedoch während der ganzen Zeit des Betriebes der Spiritusbrennerei nie eine Inventur aufgenommen und die Bilanz seines

Vermögens gezogen und nie kaufmännische Bücher geführt. Das urteilende Gericht gelangte hiernach zu der Feststellung, „daß über das Vermögen des Angeklagten (W.'s) durch Beschluß des Königl. Amtsgerichtes zu G. vom 9. Mai 1880 der Konkurs eröffnet worden ist, und daß er in der Zeit vom 1. Dezember 1872 bis Dezember 1879 es unterlassen hat, a) Handelsbücher zu führen, deren Führung ihm gesetzlich oblag, b) gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen,“ erblickte hierin auch das Vergehen des einfachen Bankerotts (§. 210 R.D.), dessen der Angeklagte daher auch schuldig zu erklären sei, hielt ihn jedoch „hinsichtlich der in Rede stehenden Thathandlungen für straflos“, da dieselben bereits durch das Urteil vom 6. Februar 1883 getroffen seien. In dieser letzteren Hinsicht führt das Urteil aus: „§. 210 R.D. bedrohe nicht etwa denjenigen mit Strafe, der es unterlassen habe, den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß Bücher zu führen, oder die Bilanz seines Vermögens zu ziehen, sondern denjenigen, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet sei, jedoch nur dann, wenn er vor Eröffnung des Verfahrens sich eines der in Nr. 1. 2 oder 3 des §. 210 a. a. D. bezeichneten Verstöße schuldig gemacht habe; wenn der Betreffende gleichzeitig gegen mehrere dieser Nummern oder gegen eine oder mehrere mehrfach verstoßen habe, so habe er sich dennoch nicht mehrerer strafbarer Handlungen schuldig gemacht, sondern nur einer einzigen. Dasselbe sei der Fall, wenn der Gemeinschuldner mehrere selbständige Geschäfte mit durchaus getrennter Buchführung gehabt habe und in beiden Geschäften die Bücher unordentlich geführt worden seien. Die Eröffnung des Konkurses sei durchaus nur eine, sie umfasse das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners, wenn es auch vorkommen könne, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen ein getrenntes Verfahren eingeleitet werde, in welchem Falle auch nur eine Bestrafung wegen einfachen Bankerottes stattfinden könne. Es sei nun nicht abzusehen, warum das anders sein solle, wenn der Gemeinschuldner hinsichtlich des einen seiner Geschäfte einen Sozjus gehabt habe, also gleichzeitig Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft gewesen und ein anderes Geschäft als Allein Kaufmann betrieben habe. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ziehe notwendig die Eröffnung des Konkurses über das sonstige Vermögen der einzelnen Gesellschafter nach sich, wenn auch mit

Rücksicht auf die Bestimmungen der Artt. 119 flg. S. G. B.'s das Verfahren ein getrenntes sei."

Die Revision der Staatsanwaltschaft greift das Urteil wegen Verletzung des §. 210 Nr. 2. 3 R. O. und der §§. 74. 79 St. G. B.'s an.

Die Revision ist gerechtfertigt.

Allerdings bilden — wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat — gegenüber derselben Zahlungseinstellung, bezw. Konkursöffnung, die verschiedenen unter Ziff. 1. 2. 3 des §. 210 R. O. aufgezählten Gründe, welche die Zahlungseinstellung, bezw. das Verfallen des Konkurs als strafbar erscheinen lassen, nicht ebensoviele verschiedene selbständige Handlungen, sondern nur Thatbestandsmerkmale einer Strathat; in dem von der Strafkammer am 10. März 1884 abzurteilenden Falle handelte es sich aber nicht um dieselbe Zahlungseinstellung, bezw. Konkursöffnung, wie in dem am 6. Februar 1883 abgeurteilten Falle. Mit Unrecht nimmt nämlich die Strafkammer an, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft H. & Co. habe die Eröffnung des Konkurses über das sonstige Vermögen der Gesellschafter, und so auch des Angeklagten W., zur gesetzlich notwendigen Folge gehabt. Zwar schrieb die (u. a. in der preussischen Provinz Sachsen gültig gewesene) preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (§. 287 Abs. 2) vor: „Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden“, und ging die gleiche Bestimmung in das preussische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche für die gemeinrechtlichen Gebiete des preussischen Staates über. Die Reichskonkursordnung hat sich jedoch (vgl. die nähere Ausführung in den Motiven zu §§. 198—201 des Entwurfes der R. R. O.) diesem System, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft mit rechtlicher Notwendigkeit die Konkursöffnung über das Privatvermögen der Gesellschafter nach sich ziehe, nicht angeschlossen; vielmehr soll nach der Reichskonkursordnung über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters die Konkursöffnung nur dann stattfinden, wenn gegen ihn die allgemeinen Voraussetzungen der §§. 94. 95 R. R. O. vorhanden sind, und drückt sich deshalb §. 201 R. R. O. konditionell aus: „wenn ... in einem über das Privatvermögen ... eröffneten Konkursverfahren“, und durch die allgemeine derogatorische Klausel des §. 4 des Einführungsgesetzes zu R. R. O. sind die abweichenden landesgesetzlichen Vorschriften, und

damit auch die erwähnten Bestimmungen der preußischen Konkursordnung und des preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aufgehoben. Hiernach steht die Konkursöffnung über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft und jene über das Privatvermögen des Gesellschafters rechtlich in keinem Zusammenhange unter einander, ist vielmehr die Frage, ob der Konkurs über das Privatvermögen des Gesellschafters zu eröffnen sei, unabhängig von der Konkursöffnung über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft; mag daher im einzelnen Falle thatsächlich auch eine Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen des Gesellschafters eintreten, diese Eröffnung ferner im einzelnen Falle thatsächlich durch den Konkurs der Handelsgesellschaft veranlaßt sein oder zeitlich ganz nahe der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Handelsgesellschaft nachfolgen, so ist der Eintritt der Konkursöffnung über das Privatvermögen des Gesellschafters doch eine selbständige Thatfache. Diese Selbständigkeit tritt ferner darin zu Tage, daß bei der Konkursöffnung gegen eine offene Handelsgesellschaft eine andere Vermögensmasse von dem Konkursverfahren erfaßt wird, als bei der Eröffnung des Konkurses gegen ein Mitglied der Gesellschaft. Die Konkursöffnung über das Privatvermögen des Gesellschafters kann sonach im Vereine mit Vorgängen der unter Ziff. 1. 2. 3 des §. 210 R.R.D. bezeichneten Art die Grundlage zu einer selbständigen Strafthat des Bankrottes bilden.